

bezeichnet wäre, als in vielen Fällen der Betrug nicht als ein selbstständiges Verbrechen, sondern nur als Mittel zu einem unerlaubten Zwecke erscheine und zu Ausführung eines andern Verbrechens angewendet werde. Ich möchte bemerken, daß von vielen andern Verbrechen Dasselbe gesagt werden kann, und daß z. B. bei den gegen das Eigenthum gerichteten Verbrechen der Zweck des Verbrechens immer Verletzung des Eigenthums eines Andern ist, und der Raub, Diebstahl oder Betrug als Mittel zu Ausführung dieser Eigenthumsverletzung erscheint; es wird aber hier immer die Strafe nicht nach dem Zweck, sondern nach dem gebrauchten Mittel bestimmt werden müssen. Ferner hat er getadelt, daß der Ausdruck gebraucht worden ist: „Jemanden an seinem Vermögen oder an andern Rechten zu benachtheiligen.“ Man hat aber bei Abfassung des Entwurfs geglaubt, daß durch Betrug auch solche Rechte verletzt werden können, die nicht zum Vermögen, nicht zu den nach Geld zu schätzenden Gütern gerechnet werden können. Ich glaube — und es ist auch bei der Strafbestimmung darauf Rücksicht genommen worden — man kann auch Betrug nennen, wenn Jemand einen Vater durch falsche betrügerische Vorspiegelungen verleitet, ihm seine Tochter zur Ehe zu geben. Ich glaube wohl, daß man das eine Verletzung anderer Rechte, als der Vermögensrechte nennen könne, und daß eine solche Handlung als Betrug zu benennen und auch so zu bestrafen sein wird. Wenn der geehrte Sprecher sodann mehrere Fälle erwähnt hat, wo durch Betrug andere Verbrechen verübt worden, so muß ich wiederholen, was der erlauchte Referent schon angeführt hat, daß in solchen Fällen, wie bei den von ihm beispielsweise angeführten, die für das schwerere Verbrechen, z. B. Vergiftung durch Betrug, angedrohte besondere Strafe eintreten muß, und ich glaube, es wird kein Richter einen Zweifel darüber haben können, daß in dem angeführten Falle der Vergiftung durch eine Flasche Liqueur nicht der gegenwärtige Artikel des Gesetzbuchs zu berücksichtigen, die Strafe des Betrugs in Anwendung zu bringen, sondern die Ehefrau als Mörderin zu bestrafen ist.

Vizepräsident D. Deutch: Mir scheint denn auch, daß die aufgestellten Bedenken nicht von dem großen Gewicht sind, als sie anfangs erschienen, denn ich halte für unzweifelhaft, daß der, welcher einen falschen Wechsel macht, wenn er auch nicht dahin gelangt ist, Geld dafür zu erhalten, doch einen Betrug vollführt hat, welcher nach diesem Artikel bestraft werden muß; und es ist in der That nicht abzusehen, warum nach dieser Fassung des Artikels Handlungen, die in andere Verbrechen übergehen, nicht nach den Bestimmungen, welche für jene Verbrechen vorhanden sind, bestraft werden könnten. Ich glaube, die Behauptung kann man wohl nicht durchführen, daß Handlungen, welche mit Betrug beginnen, aber in weit größere und schwerere Verbrechen übergehen, nur nach dem 232. Artikel zu bestrafen wären; aber immer werden Handlungen übrig bleiben, die, wenn sie auch nicht zum Zweck geführt haben, nämlich Jemanden in seinem Rechte oder Vermögen zu benachtheiligen, was eigentlich Gegenstand des Verbrechens ist, unter diesen Ar-

tikel zu subsumiren sein werden. Ich habe auch deshalb kein Bedenken, den Artikel anzunehmen, weil eigentlich durch das Strafmaß die ganze Sache beseitigt zu sein scheint. Es ist auf die Schätzung das Strafmaß zu stellen; läßt der Gegenstand keine Schätzung zu, nun so kann von der niedrigsten Strafe angefangen und bis zu 6 Jahr Arbeitshaus fortgeschritten werden. Da wird auch der versuchte Betrug, wie weit man auch den Begriff desselben stellen will, mit hereinfallen; es würden also alle die Handlungen der Strafbestimmung unterliegen, welche hier getroffen werden sollen.

Domherr D. Günther: Ich kann meine Bemerkungen durch Alles, was von mehreren Sprechern dagegen gesagt worden ist, nicht im mindesten widerlegt finden. Mein Satz war einfach der: der Betrug ist theils Mittel zu Vergehen, theils ein selbstständiges Vergehen. Wenn Jemand einen falschen Wechsel macht, so mißbraucht er eine Form, welche in Handel und Verkehr unentbehrlich ist, und deren Gebrauch lediglich auf öffentlichem Glauben und Vertrauen beruht; er ist also strafbar, bloß, weil er den Wechsel gemacht hat; noch strafbarer würde er sein, wenn ein Schaden dadurch wirklich gestiftet wäre. Insofern von dem Betrug in dem Sinne die Rede ist, wo man darunter ein Mittel versteht, ein Verbrechen zu begehen, kann man ihn nicht als ein besonderes Vergehen ansehen und bestrafen, sondern man muß sagen: Je nach dem das oder jenes Gut durch betrügerische Täuschung verletzt worden ist, also, je nach dem dieses oder jenes Verbrechen durch Betrug verübt worden ist, soll die Strafe diese oder jene sein. Auf diesen Satz reduziert sich Alles, und es scheint mir daher nicht nöthig, auf eine Widerlegung der einzelnen Sprecher einzugehen.

Präsident: Ich glaube wohl, daß man auf die Abstimmung eingehen könnte, wie ich vorhin bemerkte, und da würde ich zunächst zurückkommen auf den von Sr. Königl. Hoheit vorgeschlagenen Artikel 232 b.

Bürgermeister Ritterstädt: In der Beziehung wünsche ich nur zu wissen, ob noch vom Vorschlage des Bürgermeisters Schill die Rede ist? Es ist zwar nur eine grammatikalische Frage, ich würde aber für nothwendig halten, darauf einzugehen, da wir eine Fassung vorschlagen wollen.

Referent Prinz Johann: Ich würde mich damit vereinigen, wenn es der Wunsch der Kammer ist.

Bürgermeister Hübler: Ich habe meiner Seite allerdings geglaubt, es sei das Unteramendement fallen gelassen worden. Der vorgeschlagene Zusatzartikel soll, wie bereits bemerkt worden, den Begriff des vollendeten Betruges feststellen. Zu dem vollendeten Betrüge aber gehört meiner Ansicht nach ein Betrogener.

Bürgermeister Schill: Ich für meine Person habe kein Bedenken mehr; in sofern man es aber wünscht, will ich ein Amendement stellen.

v. Carlowitz: Auch ich finde es richtiger, stellte das Amendement aber nicht, weil ich mich nicht mit fremden Federn schmücken wollte.